

**Änderung der Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG)
Vergütung des Pflegematerials: Vernehmlassungsverfahren**

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : Schweizerischer Verein für Pflegewissenschaft VFP; Akademische Fachgesellschaft Spitex Pflege

Abkürzung der Firma / Organisation : VFP; AFG Spitex Pflege

Adresse : Haus der Akademien, Laupenstrasse 7, Postfach, 3001 Bern

Kontaktperson : Nicole Hollenstein, MScN, Pflegeexpertin APN Fachentwicklung Chronic Care (Spitex Zürich Limmat)
Nicole Oberhänkli, MScN, Co-Präsidentin AFG Spitex Pflege
Iren Bischofberger, Prof. Dr., MScN, MSc, Präsidentin Schweizerischer Verein für Pflegewissenschaft

Telefon : 031 306 93 90

E-Mail : info@vfp-apsi.ch

Datum : 3.2.2020

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und nur die grauen Formularefelder auszufüllen.
2. Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.
3. Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden.
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **als Word-Dokument** bis am **6. Februar 2020** an folgende E-Mail Adressen:
tarife-grundlagen@bag.admin.ch; gever@bag.admin.ch
5. Spalte "Name/Firma" muss nicht ausgefüllt werden.

**Änderung der Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG)
Vergütung des Pflegematerials: Vernehmlassungsverfahren**

Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

**Änderung der Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG)
Vergütung des Pflegematerials: Vernehmlassungsverfahren**

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf der Revision und zum erläuternden Bericht	4
Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Entwurfs der Änderung und zu deren Erläuterungen	Fehler! Textmarke nicht definiert.
Weitere Vorschläge	Fehler! Textmarke nicht definiert.
Anhang: Anleitung zum Einfügen zusätzlicher Zeilen:	Fehler! Textmarke nicht definiert.

**Änderung der Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG)
Vergütung des Pflegematerials: Vernehmlassungsverfahren**

Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf der Revision und zum erläuternden Bericht	
Name/Firma	Bemerkung/Anregung
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.VFP/AFG	<p>Der VFP nimmt gerne an der Vernehmlassung betreffend die KVG Änderung zur Vergütung des Pflegematerials teil. Aus pflegewissenschaftlicher Sicht begrüssen wir die Vorlage zur Änderung zur Vergütung des Pflegematerials im KVG.</p> <p>Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in der täglichen Spitexpflege übernehmen verschiedenste Pflege-Aufgaben, in deren oftmals angepasste Pflegematerialien benötigt werden. Unter Berücksichtigung der Kriterien von Wirksamkeit, Zweckmässigkeit und Wirtschaftlichkeit ist es eine Herausforderung im dichtgedrängten Spitex-Alltag, das richtige Pflegematerial zeitnah zu beschaffen. Die in den vergangenen Jahren zusätzliche Unterscheidung zwischen Selbst- und Fremdanwendung zog einen hohen administrativen Aufwand für die Pflegefachpersonen in der Spitex nach sich und löste gleichzeitig bei allen Betroffenen grosses Unverständnis aus. Abgesehen davon hat das Bundesgerichtsurteil vom 1. September 2017 die Gefahr erhöht, dass nicht mehr alle Patientinnen und Patienten zu qualitativ hochwertigem Material Zugang erhalten, welches sie benötigen.</p>
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.VFP/AFG	<p>Da der Gesetzestext über die Änderung in der Krankenversicherung eine Delegationsnorm darstellt, stützen wir uns nachfolgend auf den erläuternden Bericht zur Änderung des Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (Vergütung des Pflegematerials).</p>
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.VFP/AFG	<p>Folgende Argumente sprechen aus unserer Sicht für die Vorlage:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Unterscheidung zwischen Selbst- und Fremdanwendung wird durch die Vorlage aufgehoben. In der Praxis ist diese Unterscheidung schwierig, da das Pflegematerial oft von den Patientinnen und Patienten selbst als auch durch die Pflegefachpersonen angewendet wird. • Die Finanzierung des Pflegematerials wird einheitlich geregelt. Die Vergütung des Materials gemäss der Liste der Mittel und Gegenstände (MiGeL), unabhängig davon, welche Person das Material anwendet, wird über die OKP erfolgen. Schon heute erfolgt die Erstattung der Kosten für Pflegematerial, sofern es von der Patientin, vom Patienten selbst oder von einer nichtberuflich mitwirkenden Person verwendet wird, durch die OKP. Daher bestehen bei den Krankenversicherern die vorhandene Infrastruktur und das nötige Know-how, um diese einheitliche Vergütung zeitnah umzusetzen. • Der durch den Bundesgerichtsurteil entstandene administrative Mehraufwand wird durch das vorgeschlagene System wieder minimiert.

Änderung der Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG) Vergütung des Pflegematerials: Vernehmlassungsverfahren

	<ul style="list-style-type: none"> Aufgrund der unterschiedlichen kantonalen Handhabung der Restfinanzierung, entstanden in den vergangenen Jahren kritische Versorgungslücken. Die Neuregelung der Finanzierung des Pflegematerials durch die OKP sichert nun allen Patientinnen und Patienten den Zugang zum benötigten Pflegematerial.
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.VFP/AFG	<p>Die Unterteilung der MiGeL-Liste in die drei Hauptkategorien A, B und C erachten wir als sinnvoll.</p> <p>Der Bericht verweist darauf, dass es nicht vorgesehen ist, eine Liste mit dem gesamten Material der Kategorie A zu erstellen. Hier könnte es weiterhin zu Abgrenzungsschwierigkeiten kommen. Die Pflegematerialien der Kategorie A sollen weiterhin über die Pflegefinanzierung nach Art. 7a Abs. 1 KLV vergütet werden.</p> <p>Daher fordern wir weiterhin, wie bereits in unserer Stellungnahme zur Änderung der Krankenpflege-Leistungsverordnung (KLV) vom 25.10.2018 aufgeführt, dass die Beiträge nach Art. 7a Abs. 1 KLV regelmässig, aber mindestens alle drei Jahre, an die Kostenentwicklung in der ambulanten sowie stationären Pflege angepasst werden. Es muss dazu eine Datengrundlage erarbeitet werden, welche diese Überprüfung wissenschaftlich fundiert zulässt.</p>
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.VFP/AFG	<p>In einem Punkt sind wir nicht einverstanden mit den Ausführungen zur Vernehmlassung:</p> <p>Das neue System wird nicht zu einer ungerechtfertigten Mehrbelastung der OKP von rund 65 Millionen Franken pro Jahr führen. Wie der letztjährige Bericht zur «Kostenneutralität» in der neuen Pflegefinanzierung festhält, wurden die MiGeL-Kosten bei der Festlegung der OKP-Beiträge an die Pflegeleistungen gar nicht berücksichtigt (EDI, 2018). Entsprechend handelt es sich bei der vorliegenden Vernehmlassung um eine sehr berechtigte Korrektur der nach dem Gerichtsurteil bisher zulasten der Kantone/Gemeinden eingetretenen Verschiebung. Diese Kosten durch die OKP zu tragen ist also sehr wohl korrekt und gerechtfertigt.</p>
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

Quellenverzeichnis:

Eidgenössisches Departement des Innern (EDI), 2018, Verordnung vom 29. September 1995 über Leistungen in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (KLV). Kostenneutralität und Bedarfsermittlung). Bern.